

Die Ordnungsbehörde Fuldabrück informiert:

Freihalten von Schachtdeckeln und anderen Verschlüssen im öffentlichen Verkehrsraum

Leider müssen wir immer wieder feststellen, dass Schachtdeckel und andere Verschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum „zugeparkt“ oder „zugestellt“ werden.

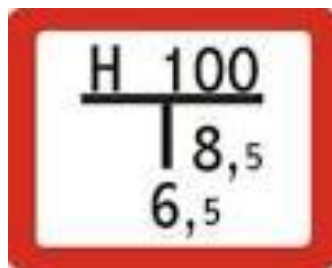


Wir möchten darauf hinweisen,
dass das Parken über Hydrantendeckeln unzulässig ist.

**Auszug aus dem § 12 StVO (Halten und Parken), Absatz 2, Nr. 4:
„Das Parken ist unzulässig über Schachtdeckeln und anderen Verschlüssen.“**

Ein Zeitverlust bei der Brandbekämpfung, welcher durch unerreichbare Hydranten entstehen kann, kann unter Umständen zu Schadensersatzansprüchen für den Verursacher führen und schlimmstenfalls Menschenleben gefährden oder kosten. Hierzu zählt auch das freihalten der Hydranten und Hydrantenhinweisschilder von Bewuchs jeglicher Art und von Eis und Schnee.

Hydranten werden durch 25 cm x 20 cm große weiße Schilder mit rotem Rand kenntlich gemacht. Hinter dem „H“ für Hydrant ist der Wasserrohrdurchmesser (in Millimeter) und darunter die Entfernung des Hydranten vom Hydrantenhinweisschild (in Metern) angegeben.



Hydrantenhinweisschild:

Der nächste Hydrant befindet sich 6,5 m vor dem Schild und 8,5 nach rechts.

Danke für Ihr Verständnis.

Ihre Ordnungspolizei der Gemeinde Fuldabrück
Herr Uwe Asbrand (Tel. 05665 / 9463-48)
Frau Annegret Danzglock (Tel. 05665 / 9463-49)
ordnungspolizei@fuldabrueck.de